

**Häufige gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Richtlinie Hochwasserschäden 2013 – Antragsteller nach Teil D (Kommunen)**  
Stand: 1. September 2014

<b>Förderkriterien</b>	
<b>Sind Planungsleistungen im Förderverfahren zuwendungsfähig?</b>	Ja, die Kosten für Planungsleistungen sind Bestandteil der Aufwendungen für die Maßnahme.
<b>Sind Ausgaben für Schutzwände zum präventiven Hochwasserschutz förderfähig?</b>	Nein. Verbesserungen des Hochwasserschutzes sind nur im Rahmen der unmittelbaren Schadensbeseitigung an bereits bestehenden und durch das Hochwasser 2013 geschädigten Schutzwänden förderfähig.
<b>Kann derjenige eine Förderung erhalten, der bereits auf eigene Kosten alle Schäden beseitigt hat?</b>	Ja, ein vorfristiger Maßnahmebeginn ist generell förderunschädlich. Eine ordnungsgemäße Nachweisführung ist jedoch erforderlich.
<b>Ist bewegliches Inventar in Sportstätten zuwendungsfähig?</b>	Wesentliche funktionsbezogene Ausstattungsgegenstände sind zuwendungsfähig.
<b>Fallen die vom Starkregen im Juni 2013 Betroffenen auch unter diese Richtlinie? Ist dies unter dem Begriff "Sturzflut" einzuordnen?</b>	Schäden durch Starkregen, der sich nicht in wild abfließendem Wasser, Sturzflut oder aufsteigendem Grundwasser usw. manifestiert hat, sind nicht zuwendungsfähig (z. B. Ernteschäden durch übergroße Tropfen).
<b>Ist eine Kombination der Hochwasserförderung mit anderen Förderprogrammen möglich?</b>	Ja.
<b>Antragstellung</b>	
<b>Wie werden Versicherungsleistungen und Spenden bei der Schadensregulierung nach der Richtlinie Hochwasser 2013 berücksichtigt?</b>	Ja, Versicherungsleistungen werden bei Trägern öffentlicher Infrastruktur auf die Zuwendung angerechnet, soweit es sonst zu einer Überkompensation der Schadensbeseitigung kommen würde.
<b>Werden Soforthilfen auf Aufbauhilfen angerechnet?</b>	Ja, sofern es sich um die Finanzierung derselben Maßnahme handelt.
<b>Kann der Eigenanteil an der Finanzierung durch</b>	Eigenleistungen sind grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

<b>Eigenleistungen erbracht werden?</b>	
<b>Nach welchen Bestimmungen ist die Schadensbeseitigung an baulichen Anlagen von Sportvereinen zuwendungsfähig?</b>	Soweit es sich um öffentliche Infrastruktur handelt, sind Sportstätten nach Teil D der Richtlinie zuwendungsfähig (unabhängig von der Trägerschaft). Soweit es sich um individuelle Schäden von Sportvereinen handelt, sind diese nach Teil C zuwendungsfähig.
<b>Wie wird mit Änderungen zu fristgerecht eingegangenen Meldungen von Einzelmaßnahmen umgegangen?</b>	Änderungen können im Bewilligungsverfahren nur nach Großbuchstabe D, Ziffer V, Nr. 10 der RL Hochwasserschäden 2013 berücksichtigt werden. Auf den Budgeterlass des SMUL vom 17. Februar 2014 wird hingewiesen.
<b>Worin unterscheidet sich die Projektsteuerung nach Teil D. Ziffer IV. Nummer 4. b) ee) von der nach Teil D. Ziffer IV. Nummer 4. b) ii)?</b>	Die Projektsteuerungsleistungen nach Teil D. Ziffer IV. Nummer 4. b) ee) beziehen sich auf den gesamten Wiederaufbauplan und wurden im Maßnahmenplanverfahren als einzelne Maßnahme (separate ID) erfasst.  Die Projektsteuerungsleistungen nach Teil D. Ziffer IV. Nummer 4. b) ii) beziehen sich auf die jeweilige im Wiederaufbauplan enthaltene, nunmehr beantragte bauliche Einzelmaßnahme.
<b>Ist eine Antragstellung mit höheren als den im Wiederaufbauplan bestätigten Kosten möglich?</b>	Eine Antragstellung mit höheren als den im Wiederaufbauplan bestätigten Kosten ist möglich. Hierzu ist das Formular unter  <a href="https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_206&amp;formtecid=2&amp;areashortname=SMUL">https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_206&amp;formtecid=2&amp;areashortname=SMUL</a>  zu verwenden. Auf den Budgeterlass des SMUL vom 17. Februar 2014 wird hingewiesen.
<b>Bewilligung und Auszahlung</b>	
<b>Auszahlungen finden nur als Erstattung statt. Heißt das, dass die Reparatur / Wiederherstellung bereits durchgeführt und somit durch den Antragsteller vorfinanziert werden muss?</b>	Erstattung im Sinne dieser Richtlinie heißt Auszahlung aufgrund vorliegender, aber noch nicht zwingend bezahlter Rechnungen.
<b>Wie ist der Bewilligungszeitraum definiert bzw. gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung zur Schadensbeseitigung (z. B. endgültiges Datum, bis zu dem alles abgeschlossen sein muss)?</b>	Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgeschrieben. Es ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen (Projektdurchführungszeitraum). Dies ist Voraussetzung, um die entsprechenden Ausgaben geltend machen zu können. In der Regel wird der Bewilligungszeitraum bei kommunalen Maßnahmen nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus festgelegt werden. In Einzelfällen kann auch eine kürzere Frist festgelegt werden, sofern die Regelung der Verwaltungsvereinbarung zum Aufbauhilfefonds dies erfordert.
<b>Sind im Rahmen des bewilligten Vorhabens Auszahlungen auf Rechnungen von Privatpersonen (d.h. Personen, die keine Gewerbetreibenden, Freiberufler o.ä. sind) zuwendungsfähig?</b>	Nein.
<b>Gem. Großbuchstabe D, Ziff. IV</b>	Der Anwendungsbereich der Regelung ist auf kommunale Gebietskörperschaften beschränkt. Die

<p><b>Nr. 3 reduziert sich für grundsätzlich versicherbare Objekte der Zuschuss auf 90 Prozent, wenn nicht spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte.</b></p> <p><b>Wie erfolgt die konkrete Umsetzung im Bewilligungsverfahren?</b></p>	<p>übrigen, in Großbuchstabe D Ziffer II aufgeführten Träger kommunaler Infrastruktur (Kirchen, Vereine und freie Träger) sind von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>Grundsätzlich versicherbare Objekte sind nur Gebäude. Bei den übrigen Gegenständen kommunaler Infrastruktur, insbesondere Straßen, Brücken sowie Gewässer, wird keine Reduzierung der Zuwendung vorgenommen.</p> <p>Wurde für Gebäude bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung durch den kommunalen Träger keine Elementarschadenversicherung abgeschlossen, wird der Zuschuss in der Regel auf 90 % reduziert. Es besteht eine Regelvermutung für die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung, wenn Schadensrisiko sowie Bedeutung des zu versichernden Gebäudes den Abschluss einer Elementarschadenversicherung rechtfertigen und die zu leistende Prämie mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune mittel- und langfristig vereinbar ist.</p>
<p><b>Wie kann die Einrede, dass eine Elementarschadenversicherung nicht oder nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossen werden konnte, durch die Kommune geltend gemacht werden?</b></p>	<p>Eine Einrede zur Regelvermutung kann nach folgendem Verfahren geltend gemacht werden: Die wirtschaftliche Vertretbarkeit wird nach den oben genannten Grundsätzen von der betreffenden Kommune geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinde-, Stadtrat bzw. Kreistag zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt. Dieser beschließt über die Geltendmachung der Einrede. Der Beschluss ist der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Geltendmachung der Einrede hat zur Folge, dass eine Förderung in Höhe von 100 % erfolgt. Die Entscheidung einer Kommune gegen die Versicherung kommunaler Gebäude hat keine Wirkung für künftige Schadensereignisse und Zeiträume.</p>
<p><b>Im Wiederaufbauplan wurde die festgestellte Schadenshöhe einer Einzelmaßnahme bestätigt. Die tatsächlichen Kosten werden jedoch geringer ausfallen (unter Bagatellgrenze). Wird das Vorhaben dennoch bewilligt?</b></p>	<p>Eine Unterschreitung der Bagatellgrenze von 10.000 EUR/2.000 EUR mit Antragstellung ist nicht zulässig.</p> <p>Wird die Kostenunterschreitung erst im Maßnahmenverlauf bzw. zur Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, ist dies förderunschädlich. Der Betrag, um den die festgestellte Schadenshöhe gemäß Wiederaufbauplan unterschritten wurde, steht dem jeweiligen Teilbudget weiter zur Verfügung.</p>
<p><b>Eine im Wiederaufbauplan bestätigte Einzelmaßnahme wird abschließend nicht durchgeführt. Entfällt die auf diese Maßnahme bestätigte Schadenssumme aus dem jeweiligen Budget?</b></p>	<p>Nein, die auf diese Maßnahme entfallende bestätigte Schadenssumme steht dem jeweiligen Budget für nachgewiesene Mehrkosten an anderen Maßnahmen weiter zur Verfügung.</p>
<p><b>Ist eine Überschreitung des jeweils auf die Bewilligungsstelle entfallenden Teil- Budgets oberhalb der 10-Prozent-Grenze zulässig?</b></p>	<p>Nein. Die Maßnahmen sind mit dem vorhandenen Budget umzusetzen.</p>
<p><b>Vergabe</b></p>	
<p><b>Wie erfolgt die Prüfung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Vergabe?</b></p>	<p>Der SAB sind im Rahmen von Auszahlungsanträgen das Vergabedeckblatt (VD 69104), der Vergabevermerk und die öffentliche Bekanntmachung/-en (soweit erfolgt) bei <u>erstmaliger</u> Abrechnung von Ausgaben eines Loses vorzulegen.</p>
<p><b>Sind die Vergabebestimmungen nach Nr. 3 ANBest-K zu beachten, wenn Aufträge zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides bereits</b></p>	<p>Ja. Der Anwendungsbereich der ANBest-K erstreckt sich auf kommunale Gebietskörperschaften, welche auf Grund ihrer Rechtspersönlichkeit bereits zur Beachtung der Vergabevorschriften verpflichtet sind.</p>

<p><b>auf Grund des in der Richtlinie zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginn vergeben wurden?</b></p>	
<p><b>Ist eine Umschichtung zwischen dem Teilbudget der SAB und dem Teilbudget LASuV möglich?</b></p>	<p>Ja, eine einmalige Umschichtung ist möglich, wenn der Bedarf bei beiden Teilbudgets feststeht (Orientierung an Leistungsphasen gem. HOAI, frühestens jedoch nach dem in Richtlinie Teil D Ziff. V Nr. 9 genannten Zeitraum).</p>
<p><b>Verwendungsnachweis</b></p>	
<p><b>Welche Fristen gelten für die Vorlage des Schlussauszahlungsantrages/ Verwendungsnachweises?</b></p>	<p>Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit der Schlussauszahlung jedoch spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme der SAB vorzulegen.</p>
<p>© Sächsische Aufbaubank – Förderbank –. All rights reserved.</p>	